

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde

Rosenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Meckl.-Vorp. (KG M-V) vom 08.06.2004, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Meckl.-Vorp. (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVöBL. M-V S. 113), § 25 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Rosenow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.10.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Rosenow nimmt als Eigentümer des Friedhofes Rosenow Flur 1, Gemarkung Rosenow, Flurstück 10 öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr.
2. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschnldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden (Nutzungsberechtigte).
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschnldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
3. Die Gemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rosenow

- a) Einzelgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren
90,00 € (6,00 €/ Jahr – 15 Jahre Ruhezeit)
- b) Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre
150,00 € (6,00 €/ Jahr – 25 Jahre Ruhezeit)
- c) Doppelgrabstelle für Verstorbene über 5 Jahre
300,00 € (12,00 €/ Jahr – 25 Jahre Ruhezeit)

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

.....
Bürgermeister

Rosenow, den 3.11.04

